

FRAGEBOGEN

**Anhörung:
Umsetzung der Motion 12.3979
«Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen»**

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender:	
Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf	

A.	Technische Anforderungen		
	A.1	Sind Sie mit der Einteilung von «rikschaartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Für die Zulassungsstellen ist es von grosser Bedeutung, dass sie sich nicht mit den technischen Gegebenheiten auseinandersetzen müssen. In der Kategorie der Kleinmotorräder ist definiert, dass Fahrzeuge auf der Grundlage einer vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) ausgestellten Typengenehmigung zugelassen werden und so minimale Sicherheitsbedingungen erfüllen. Die Fahrzeuge in dieser Kategorie unterliegen der Forderung einer periodischen technischen Prüfung. Auf diese soll jedoch bei Fahrzeugen in der Untergruppe verzichtet werden. Die Umsetzung erfordert eine Koordination aller Kantone, damit eine einheitliche Verwaltung in den verschiedenen EDV-Applikationen gewährleistet ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Umsetzung nicht realisierbar. Die Einführung von IVZ (Informatiksystem Verkehrszulassung) und die daraus resultierenden Massnahmen in den kantonalen Applikationen lassen eine Programmierung dieser Anforderungen in zirka zwei Jahren umsetzen. Bis dahin müssten die Kantone eine nicht automatisierte Vollziehung für relativ wenig betroffene Fahrzeuge vorsehen. Bis zum Umsetzungstermin lassen sich diese Fahrzeuge weiterhin auf der umgesetzten Grundlage der Weisungen des ASTRA vom 20. Juni 2011 "betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb" immatrikulieren.		
	A.2	Sind Sie mit der Einteilung von «stehrollerartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Dito Antwort zu A.1.		
	A.3	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	A.4	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	A.5	Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) von der periodischen Nachprüfung einverstanden (berufsmässiger Personentransport ausgenommen)?	

FRAGEBOGEN

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
A.6 Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) von der periodischen Nachprüfung einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
A.7 Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
A.8 Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
B. Anforderungen an Führerinnen und Führer		
B.1 Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Anforderungen an die Führer mit den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (Erlaubnis zum Führen ohne Führerausweis ab 16 Jahren, ab 14 Jahren mit Führerausweis Kategorie M)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
B.2 Sind Sie einverstanden, dass für das Führen von Fahrzeugen nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) keine Motorradkenntnisse notwendig sind (Führerausweis Kategorie B oder F ist ausreichend)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
C. Verkehrsregeln		
C.1 Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Fahren mit diesen Fahrzeugen soll auf Hauptstrassen und Trottoirs verboten sein, da dort von ihnen eine zu grosse Gefahr ausgeht. Siehe zudem Bemerkungen E.1.		
C.2 Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege), sofern sie nicht breiter als 1 Meter sind?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Dito Antwort zu C.1.		

FRAGEBOGEN

	C.3	Sind Sie damit einverstanden, dass Rollstühle auf Fussgängerflächen (Trottoirs) künftig nur noch von gehbehinderten Personen gefahren werden dürfen?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			
D. Inkrafttreten				
	D.1	Sind Sie mit dem Inkrafttreten so rasch als möglich, spätestens 2 Monate nach Bundesratsbeschluss, einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Die Vollzugsorgane müssen zwecks Vorbereitung genügend Vorlauf haben, beispielsweise für die Umsetzung der Anforderungen im Bereich der IT-Applikationen (Anpassungen an der IT des Bunds sind erst nach Einführung von IVZ nach Ostern 2015 möglich). Wir schlagen deshalb eine Frist von zwei Jahren vor.			
E. Übrige Bemerkungen				
	E.1	Haben Sie übrige Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen?		
	Bemerkungen: Mit der Gleichstellung der "rikschaartigen" und "stehrollartigen" Fahrzeugen mit den Leichtmotorfahrrädern sind für uns noch elementare Punkte offen oder noch nicht abschliessend geregelt. Der Gesetzgeber muss sich zwingend darüber auslassen, wo die beiden neuen Fahrzeugkategorien geparkt werden dürfen (wir erkennen da Vollzugsschwierigkeiten - wildes Parkieren auf öffentlichen Strassen/Plätzen usw.). Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Punkt ist, dass Rikschas bereits heute für touristische Zwecke (Besichtigung von Sehenswürdigkeiten in den Städten und in der Natur) verwendet werden. Mit den niedrigen Geschwindigkeiten sowie im "Verband" könnten sie verkehrsbehindernd wirken und zu einem Sicherheitsrisiko für die übrigen Verkehrsteilnehmenden werden (vorab für den Zweiradverkehr).			